

2. Satzung des Marktes Hohenburg

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Hohenburg (BGS/EWS) vom 24.08.2009

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Hohenburg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hohenburg (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 24.08.2009 (veröffentlicht durch Niederlegung in der Verwaltung des Marktes Hohenburg in 92277 Hohenburg, Marktplatz 19 (Rathaus) Zimmer Nr. 11 und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln vom 25.08.2009 bis 14.09.2009) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Hohenburg vom 29.10.2009 (veröffentlicht durch Niederlegung in der Verwaltung des Marktes Hohenburg in 92277 Hohenburg, Marktplatz 19 (Rathaus) Zimmer Nr. 11 und Hinweise durch Anschläge an allen Gemeindetafeln vom 06.11.2009 bis 27.11.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung, ausgenommen Industriepark Hohenburg (Aichaberg) in der Fassung des Bebauungsplanes vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Urnenwald“ (SO) vom 15.12.2011, einen Beitrag.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,86 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	19,38 Euro

3. In § 6 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Für Grundstücke, die im Geltungsbereich einer früheren EWS erstmals bebaut wurden und bei denen kein Benutzungsrecht für die Niederschlagswasserbeseitigung bestand, da die Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist, fällt die Beschränkung im Sinne des § 6 Abs. 2 BGS/EWS erst weg, wenn die Möglichkeit der Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers tatsächlich nicht mehr besteht.

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt . **2,68 €** pro Kubikmeter Abwasser. ³Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr **2,25 €** pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von Ziff.4 (§ 10 Abs. 1), am 01.01.2016 in Kraft. Ziff. 4 (§ 10 Abs. 1) tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Markt Hohenburg

Hohenburg, den 05.11.2015

Braun
2. Bürgermeister